

Arbeiter verpflichtet, länger als die regelmäßige Schichtzeit zu arbeiten oder besondere Nebenschichten zu verfahren.

(2) Auch darf sich kein Arbeiter weigern, Sonn- und Festtagsschichten zu verfahren, soweit dies nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

(3) Abgesehen von Notfällen, wenn es sich um die Rettung von Menschen oder um die Bekämpfung von Gefahren für den Bestand der Grube oder größerer Abteilungen handelt,²⁾ darf die tägliche Arbeitszeit an Arbeitspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+28^{\circ}$ C beträgt, überhaupt nicht, im übrigen aber nur in Ausnahmefällen durch eine Überschicht und zwar nur bis zur Dauer von 6 Stunden, jedoch — einschließlich der regelmäßigen Aufsetzzeiten und der auf den Hin- und Rückweg zwischen Füllort und Arbeitspunkt entfallenden Zeit — nicht über eine Gesamtdauer von 15 Stunden hinaus verlängert werden.³⁾

(4) Wollen einzelne Arbeiter freiwillig über ihre Schichtzeit hinaus arbeiten oder ihre Schicht verwechseln, so bedürfen sie der vorher eingeholten Erlaubnis ihres nächsten Vorgesetzten.

¹⁾ § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ges.

²⁾ s. § 174 der ABPV.

³⁾ Art. II des Nachtrages zu den ABPV.

D. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

§ 20.

(1) Für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern von 14 bis 16 Jahren gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung.

(2) Ein Auszug aus diesen Bestimmungen befindet sich auf der gemäß § 138 Abs. 2 Satz 4, § 154 a der Gewerbeordnung auf dem Werke ausgehängten Tafel.

(3) Für die einzelnen jugendlichen Arbeiter ergibt sich Beginn und Ende ihrer Arbeitszeit sowie der Arbeitspausen aus dem gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3, § 154 a der Gewerbeordnung auf dem Werke ausgehängten Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter.

VI. Arbeitslohn.

A. Allgemeines.

§ 21.¹⁾

(1) Der Lohn wird entweder nach Schichtlohn (Zeitlohn) oder nach Gedinge, d. h. für eine gewisse Leistung nach Maß-, Gewichts- oder Stückerheiten, berechnet.

(2) Die Schichtlohnsätze der einzelnen Arbeiterklassen (vergl. § 12) werden vom Betriebsleiter festgesetzt und durch Anschlag bekannt gemacht.

(3) Wenn der Lohn sich ganz oder teilweise nach der Menge der Förderung richtet, so gilt als Einheit der Inhalt der vorhandenen Förderwagen bei vorschriftsmäßiger Beladung.²⁾ Treten in dem Rauminhalte dieser Wagen Veränderungen ein, so werden diese den Arbeitern durch Anschlag bekannt gegeben und bei der Lohnfestsetzung berücksichtigt.³⁾

¹⁾ § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Ges.

²⁾ Dabei ist vorausgesetzt, daß das Werk in Gemäßheit von § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. durchgehends Fördergefäße mit gleichem Rauminhalte verwendet und diesen den